

Amt für Migration
Fruttstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 77 80
migration@lu.ch
www.migration.lu.ch

Stellensuche

Kroatische Staatsangehörige haben das Recht, während drei Monaten bewilligungsfreien Besuchsaufenthalt eine Stelle zu suchen. Eine Anmeldung auf der Einwohnerkontrolle am Wohnort ist nicht notwendig. Eine Gesuchseinreichung beim Amt für Migration entfällt. Dauert die Stellensuche länger, so erhalten kroatische Staatsangehörige zusätzlich eine Kurzaufenthaltsbewilligung L EU/EFTA mit einer Gültigkeitsdauer von drei Monaten (Gesamtaufenthalt = sechs Monate), sofern sie über die für ihren Lebensunterhalt erforderlichen finanziellen Mittel verfügen. Haben sie nach Ablauf dieser Bewilligung immer noch keine Stelle gefunden, kann ihnen auf Gesuch hin ohne Rechtsanspruch die Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA bis zu einem Jahr verlängert werden, wenn sie konkrete Suchbemühungen nachweisen können und begründete Aussicht besteht, dass sie innerhalb dieser Frist eine Stelle finden werden.

Folgende Unterlagen sind bei einer Neuerteilung (3-6 Monate) durch die ausländische Person einzureichen:

- [Gesuchsformular 1a](#)
- Kopie Beleg für die finanziellen Mittel während der Stellensuche (z.B. Bankkontoauszug)
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte aller aufgeführten, ausländischen Personen

Ab einem Aufenthalt zur Stellensuche von mehr als drei Monaten ist der Wohnsitz der zuständigen Einwohnerkontrolle am Wohnort zu melden.

Folgende Unterlagen sind für eine Verlängerung der Kurzaufenthaltsbewilligung L zur Stellensuche (6-12 Monate) durch die ausländische Person einzureichen:

- [Gesuchsformular 1a](#)
- Kopie Beleg für die finanziellen Mittel während der Stellensuche (z.B. Bankkontoauszug)
- Kopien Belege für die bisher getätigten Suchbemühungen (Bewerbungsschreiben inkl. Absagen)
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte aller aufgeführten, ausländischen Personen

Wichtig: Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bleibt bewilligungspflichtig und darf erst nach Erhalt einer Bewilligung zwecks Erwerbstätigkeit aufgenommen werden.